

Beschlussprotokoll des Grossen Rates des Kantons Graubünden

Montag, 2. Oktober 2000 Eröffnungssitzung

Vorsitz:	Standespräsident Hansjörg Trachsel		
Protokollführerin:	Astrid Meile		
Präsenz:	anwesend 115 Mitglieder		
	entschuldigt: Beck (Langwies), Donatsch, Federspiel, Hunger, Rizzi		
	Pedrotti Cesare, San Vittore	für	Righetti Martino, Cama
	Bezzola Jachen, Zernez	für	Conrad Roland, Zernez
	Kollegger Thomas, Alvaneu Dorf	für	Quinter Franco, Brienz/Brinzauls
	Fallet Georg, Müstair	für	Gross Mario, Tschierv
	Martschitsch Beat, Malix	für	Brüesch Andrea, Churwalden
	Zarn Martina, Landquart	für	Kehl Paul, Landquart
	Guetg Ivan, Savognin	für	Thomann Leo, Parsonz
	Hunger Markus, Präz	für	Luzi Gieri, Summaprada
Sitzungsbeginn:	14.00 Uhr		

1. Revision pensionskassenrechtlicher Erlasse (Botschaftenheft Nr. 3/2000-2001, Seite 177)

Kommissionspräsident: Augustin
Regierungsvertreterin: Regierungsrätin Widmer-Schlumpf

I. Eintreten Die Kommission beantragt einstimmig, auf die Vorlage einzutreten. Eintreten ist nicht bestritten und daher beschlossen.

II. Detailberatung

Zu Art. 2

Antrag Kommission und Regierung

Der Kanton garantiert die versicherten Leistungen und haftet für die versicherungstechnischen Fehlbeträge. Obligatorisch angeschlossene Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber haben sich anteilmässig am Deckungsfehlbetrag zu beteiligen.

Abstimmung:

Der Antrag wird genehmigt.

Anträge Jäger

Zu Art. 3 Abs. 1

¹ In der Kasse sind obligatorisch zu versichern:

- die Mitarbeitenden des Kantons Graubünden und seiner unselbständigen Anstalten;
- die Mitarbeitenden der selbständigen Anstalten des kantonalen öffentlichen Rechts;
- die Lehrpersonen, welche an öffentlichen Volksschulen im Kanton Graubünden unterrichten;
- die Forstingenieurinnen und Forstingenieure sowie die Revierförsterinnen und Revierförster, welche für bündnerische Gemeinden oder andere öffentlich-rechtliche Körperschaften tätig sind;

Zu Art. 4 Abs. 2

² Bietet eine Gemeinde oder ein Gemeindeverband ihren Lehrpersonen, Forstingenieurinnen und Forstingenieuren oder Revierförsterinnen und Revierförstern einen gleichwertigen Versicherungsschutz, ist eine Versicherung dieser Personen bei einer anderen Vorsorgeeinrichtung möglich.

Abstimmung:

Die beiden Anträge werden mit offensichtlicher Mehrheit genehmigt.

Zu Art. 4 Abs. 1 lit. a)Antrag *Locher*

¹Nicht zu versichern sind:

- a) Mitarbeitende mit einem befristeten Arbeitsvertrag von höchstens drei Monaten. Wird das Arbeitsverhältnis über die Dauer von drei Monaten hinaus verlängert, so sind Mitarbeitende mit dem Antritt des Arbeitsverhältnisses gemäss Art. 6 Abs. 1 versichert.

Abstimmung:

Der Antrag wird mit 38 zu 30 Stimmen genehmigt.

Zu Art. 8 Abs. 1Antrag *Kommissionsmehrheit (Sprecher Augustin) und Regierung*

Gemäss Botschaft

Antrag *Kommissionsminderheit (Sprecher Looser)*

¹Versichert wird der Jahreslohn vermindert um einen Koordinationsabzug von 25 % dieses Jahreslohnes.

*Zurückgezogen*Antrag *Jäger*

¹Versichert wird der Jahreslohn vermindert um einen Koordinationsabzug von 25 Prozent dieses Jahreslohnes. Der Koordinationsabzug beträgt jedoch mindestens 100 Prozent der minimalen einfachen AHV-Altersrente.

Abstimmung:

Mit 90 zu 13 Stimmen wird die Fassung gemäss Antrag von Kommissionsmehrheit und Regierung gutgeheissen. Der Antrag der Kommissionsminderheit wird zurückgezogen.

Zu Art. 12Antrag *Kommission und Regierung*

Die Arbeitnehmerbeiträge werden durch die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber vom Lohn abgezogen. Sie sind zusammen mit den Arbeitgeberbeiträgen innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung der Kasse zu überweisen. Bei Verzug wird ein von der Verwaltungskommission auf Grund der Marktsituation festgelegter Zins geschuldet. Die Kasse kann in begründeten Fällen abweichende Zahlungsmodalitäten festlegen.

Abstimmung:

Der Antrag wird genehmigt.

Zu Art. 21 Abs. 1Antrag *Kommissionsminderheit (Sprecher Schmid [Splügen]) und Regierung*

Gemäss Botschaft

Antrag *Kommissionsmehrheit (Sprecher Marti)*

¹Die Höhe der jährlichen Altersrente beträgt in Prozenten (Umwandlungssatz) des vorhandenen Sparguthabens:

Bei Rücktritt im BVG-Alter	Umwandlungssatz
60	6,90 %
61	7,00 %
62	7,05 %
63	7,20 %
64	7,20 %
65 und höher	7,20 %

Abstimmung:

Mit 76 zu 33 Stimmen wird die Fassung gemäss Antrag von Kommissionsminderheit und Regierung gutgeheissen.

Zu Art. 21 Abs. 2

Antrag *Regierung*
Gemäss Botschaft

Antrag *Kommission (Sprecher Augustin)*

²Die Altersleistung kann bis zu 100 % in Kapitalform bezogen werden. Die Altersrente und die mitversicherten Leistungen werden entsprechend gekürzt. Die gewünschte Kapitalquote ist mindestens ein Jahr vor dem Altersrücktritt zu beantragen. Verheirateten Versicherten ist ein Bezug in Kapitalform nur mit schriftlicher Zustimmung des Ehegatten möglich.

Abstimmung:

Mit 71 zu 31 Stimmen wird die Fassung gemäss Antrag der Kommission gutgeheissen.

Antrag *Portner*

Art. 21a (neu)

Portner beantragt für Art. 21a folgenden Wortlaut (Art. 21 Abs. 2 wird somit gestrichen und in angepasster Form in Art. 21a überführt):

Marginalie: „Kapitalbezug“

Die Altersleistung kann bis zu 100 % in Kapitalform bezogen werden. Die Altersrente und die mitversicherten Leistungen werden entsprechend gekürzt bzw. gestrichen. Die gewünschte Kapitalquote ist mindestens ein Jahr vor dem Altersrücktritt zu beantragen. Verheirateten Versicherten ist ein Bezug in Kapitalform nur mit schriftlicher Zustimmung des Ehegatten möglich.

Abstimmung:

Der Antrag wird mit 94 zu 0 Stimmen genehmigt.

Zu Art. 21a

Antrag *gemäss Botschaft (bisher Art. 21 Abs. 2)*

Die Altersleistung kann bis zu 100 % in Kapitalform bezogen werden. Die Altersrente und die mitversicherten Leistungen werden entsprechend gekürzt bzw. gestrichen. Die gewünschte Kapitalquote ist mindestens ein Jahr vor dem Altersrücktritt zu beantragen. Verheirateten Versicherten ist ein Bezug in Kapitalform nur mit schriftlicher Zustimmung des Ehegatten möglich.

Antrag *Tscholl*

Die Altersleistung kann bis zu 100 % in Kapitalform bezogen werden. Die Altersrente und die mitversicherten Leistungen werden entsprechend gekürzt bzw. gestrichen. Die gewünschte Kapitalquote ist mindestens zwei Jahre vor dem Altersrücktritt zu beantragen. Verheirateten Versicherten ist ein Bezug in Kapitalform nur mit schriftlicher Zustimmung des Ehegatten möglich.

Antrag *Casanova*

Die Altersleistung kann bis zu 100 % in Kapitalform bezogen werden. Die Altersrente und die mitversicherten Leistungen werden entsprechend gekürzt bzw. gestrichen. Die gewünschte Kapitalquote ist mindestens drei Jahre vor dem Altersrücktritt zu beantragen. Verheirateten Versicherten ist ein Bezug in Kapitalform nur mit schriftlicher Zustimmung des Ehegatten möglich.

Abstimmung

Für den Antrag gemäss Botschaft (1 Jahr)	2 Stimmen
Für den Antrag Tscholl (2 Jahre)	37 Stimmen
Für den Antrag Casanova (3 Jahre)	51 Stimmen
Absolutes Mehr	46

Somit wird die Fassung gemäss Antrag Casanova mit 51 Stimmen genehmigt.

Zu Art. 28 Abs. 2

Antrag *Kommissionsmehrheit (Sprecher Schmid [Splügen]) und Regierung*
Gemäss Botschaft

Antrag *Kommissionsminderheit (Sprecher Looser)*

²Eine eheähnliche Lebensgemeinschaft, auch unter Personen gleichen Geschlechts, wird der Ehe gleichgestellt, falls

a) beide Partner unverheiratet sind und zwischen ihnen keine Verwandtschaft besteht,

- b) die Lebensgemeinschaft mit gemeinsamer Haushaltung im Zeitpunkt des Todes mindestens fünf Jahre gedauert hat.
bisheriger Abs. 2 wird zu Abs. 3

Abstimmung:

Die Anträge zu Artikel 28 und Artikel 35 werden gemeinsam abgestimmt.

Zu Art. 35 Abs. 1

Antrag *Kommissionsmehrheit (Sprecher Schmid [Splügen]) und Regierung*
Gemäss Botschaft

Antrag *Kommissionsminderheit (Sprecher Looser)*

¹Hinterlässt eine verstorbene versicherte Person keinen Ehegatten, keine Partnerin oder keinen Partner im Sinne von Art. 28 Abs. 2 und keine Kinder, die einen Anspruch auf eine Waisenrente haben, wird ein Todesfallkapital fällig.

Abstimmung zu Art. 28 und Art. 35:

Mit 79 zu 10 Stimmen wird die Fassung gemäss Antrag von Kommissionsmehrheit und Regierung gutgeheissen.

Zu Art. 39

Antrag *Kommission und Regierung*

¹Die Verwaltungskommission besteht aus dem Vorsteher oder der Vorsteherin des Finanzdepartementes und weiteren 9 Mitgliedern.

²Als Vertreterinnen und Vertreter der Arbeitgeber nehmen zusätzlich in der Regel Einsitz:

- a) Kanton 2 Mitglieder
- b) Gemeinden 1 Mitglied
- c) Graub. Kantonalbank 1 Mitglied

³Die Gemeinden und die Graubündner Kantonalbank haben ein Vorschlagsrecht.

⁴Für die Wahl der fünf Personalvertreterinnen und -vertreter besteht folgendes verbindliche Vorschlagsrecht:

- a) Personalverbände des kantonalen Personals 3 Mitglieder
- b) Lehrerinnen und Lehrer Graubünden 1 Mitglied
- c) Personalkommission der Graub. Kantonalbank 1 Mitglied

bisheriger Abs. 2 wird zu Abs. 5

bisheriger Abs. 3 wird zu Abs. 6

Abstimmung:

Der Antrag wird genehmigt.

Schlussbestimmungen, Art. 34a der Verordnung über das Dienstverhältnis der Mitarbeiter des Kantons (PV)

Schmid (Splügen) beantragt den Inhalt von Art. 34a (PV) neu als Art. 62a (PV) einzufügen.

Zu Art. 62a PV

Antrag *Kommissionsmehrheit (Sprecher Schmid [Splügen]) und Regierung*
Gemäss Botschaft

Antrag *Kommissionsminderheit (Sprecher Looser)*

Die Pensionskassenbeiträge werden zwischen Mitarbeitenden und Kanton wie folgt aufgeteilt:

BVG-Alter M/F	Gesamtbeitrag %	Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer %	Kanton %
18 – 24	2,5	1,25	1,25
25 – 29	13,0	5,20	7,80
30 – 34	15,0	6,00	9,00
35 – 39	17,0	6,80	10,20
40 – 44	19,0	7,60	11,40
45 – 49	21,0	8,40	12,60
50 – 54	23,0	9,20	13,80
55 – 65	25,0	10,00	15,00

Abstimmung:

Mit 82 zu 18 Stimmen wird die Fassung gemäss Antrag von Kommissionmehrheit und Regierung gutgeheissen.

Verordnung über die berufliche Vorsorge der vollamtlichen Mitglieder der kantonalen Gerichte*Antrag Kommission und Regierung*

Gemäss Botschaft

Abstimmung:

Der Antrag wird genehmigt.

Zusatzbeschluss**Beschluss des Grossen Rates zur Pensionskassenverordnung***Antrag Kommission und Regierung*

Der Grosse Rat beauftragt die Regierung, den Deckungsfehlbetrag der Kantonalen Pensionskasse Graubünden KPG in Zusammenarbeit mit den obligatorisch angeschlossenen Arbeitgebern verbindlich festzulegen und eine Vorlage mit dem Ziel der rechtlichen Verselbständigung der Pensionskasse und der Ablösung der Staatsgarantie auszuarbeiten.

Um diese Ziele zu erreichen, wird folgender Beschluss gefasst:

1. Der Grosse Rat erlässt die notwendigen Bestimmungen zur Ausfinanzierung und Verselbständigung der Kantonalen Pensionskasse Graubünden (KPG).
2. Die Regierung wird verpflichtet, auf den Stichtag 31.12.2000 den Deckungsfehlbetrag der KPG festzuhalten und nach einem von ihr festgelegten Modell die von den einzelnen obligatorisch angeschlossenen Arbeitgebern der KPG geschuldeten anteilmässigen Beträge prozentual zu ermitteln.
3. Die Regierung bereinigt bis 31.12.2001 mit den der KPG obligatorisch angeschlossenen Arbeitgebern die Höhe der jeweils geschuldeten prozentualen Beträge und verständigt sich hierüber vertraglich.
4. Der Deckungsfehlbetrag der KPG ist bis spätestens 31.12.2011 vollständig abzutragen. Zur Abtragung des Deckungsfehlbetrages werden ab dem 1.1.2005 für alle obligatorisch angeschlossenen Arbeitgeber die auf 7 Jahre unter Berücksichtigung des technischen Zinses gemäss BVG berechneten Annuitäten fällig. Vollständige Rückzahlungen sind ab 1.1.2005 möglich und erfolgen per Saldo. Basis bildet der versicherungstechnische Fehlbetrag per 31.12. des Vorjahres.
5. Nettovermögenserträge der KPG, die über der Verzinsung der individuellen Konti zum technischen Zinsfuss gemäss BVG liegen, sind bis zur Ausfinanzierung der Kasse, längstens bis 31.12.2011, zur Hälfte dem Deckungsfehlbetrag gutzuschreiben.
6. Auf den 01.01.2012 ist die KPG rechtlich und organisatorisch zu verselbständigen. Die Staatsgarantie entfällt auf diesen Zeitpunkt. Die Regierung unterbreitet dem Grossen Rat rechtzeitig eine entsprechende Vorlage zu Handen der Volksabstimmung.
7. Der Kanton Graubünden gewährt im Zeitpunkt der Ausfinanzierung längstens während 10 Jahren zum Aufbau einer Schwankungsreserve eine Garantie über maximal 15 % des Deckungskapitals. Erreichen die kasseneigenen Schwankungsreserven betragsmässig den Stand der Garantiesumme, entfällt diese Garantie endgültig.
8. Dieser Beschluss tritt mit Verabschiedung in Kraft.

Antrag Zindel

Der Grosse Rat beauftragt die Regierung, den Deckungsfehlbetrag der Kantonalen Pensionskasse Graubünden KPG in Zusammenarbeit mit den obligatorisch angeschlossenen Arbeitgebern verbindlich festzulegen und eine Vorlage mit dem Ziel der rechtlichen Verselbständigung der Pensionskasse und der Ablösung der Staatsgarantie auszuarbeiten.

Abstimmung:

Der Zusatzbeschluss des Grossen Rates zur Pensionskassenverordnung wird mit 85 zu 10 Stimmen gemäss Antrag von Kommission und Regierung genehmigt.

III. Beschluss

Dem Antrag gemäss Ziffer 2 auf Seite 269 der Botschaft wird mit 81 zu 5 Stimmen zugestimmt.

Dem Antrag gemäss Ziffer 3 auf Seite 269 der Botschaft wird mit 85 zu 0 Stimmen zugestimmt.

2. Interpellation Schmid (Splügen) betreffend Deklarationssoftware für Steuererklärungen (Wortlaut Mai-/ Juniprotokoll 2000, Seite 33)

Erstunterzeichner: Schmid (Splügen)
Regierungsvertreterin: Regierungsrätin Widmer-Schlumpf

Erklärung Der Interpellant erklärt sich von der Antwort der Regierung befriedigt.

Schluss der Sitzung: 18.30 Uhr

Es sind folgende Vorstösse eingegangen:

I N T E R P E L L A T I O N

betreffend Tele-Rätia AG

Die Tele-Rätia AG ist eine Aktiengesellschaft, die 1980 von der öffentlichen Hand gegründet wurde. Zu den Aktionären gehören ausschliessliche öffentlich-rechtliche Körperschaften. Der Kanton Graubünden ist mit einem Anteil von über 80% der Aktien Mehrheitsaktionär, seit kurzem allerdings ohne im Verwaltungsrat vertreten zu sein. Die übrigen Vertragspartner der Tele-Rätia AG sind Gemeinden, Kreise oder Regionalverbände. Die Tele-Rätia AG bezweckt die über die Grundversorgung hinausgehende Zusatzversorgung des Kantons mit Fernseh- und Radioprogrammen zu bestmöglichen Bedingungen. Darüber hinaus bezweckt die Gesellschaft die Erbringung von Dienstleistungen im gesamten Bereich der Telekommunikation.

Zur Deckung der Kosten der Versorgung von 115 Gemeinden mit vier ausländischen TV-Programmen sowie den Lokalradios Grischa und Piz erhebt die Tele-Rätia AG auf Grund und nach Massgabe der zwischen der Tele-Rätia AG und den Gemeinden bzw. Kreisen oder Regionen abgeschlossenen Vereinbarungen Benützungsgebühren.

In zwei kürzlich ergangenen Urteilen hat das Bundesgericht die Berechtigung der Tele-Rätia AG zur Gebührenerhebung für die drahtlose Fernsehversorgung grundsätzlich anerkannt, gleichzeitig aber festgehalten, dass die Erhebung der Gebühren nicht an den blossen Besitz eines Fernsehgerätes, sondern an das Vorhandensein bzw. den Betrieb einer Empfangsanlage geknüpft werden müsse. Im Weiteren hat das Bundesgericht die Verwendung der für den Fernsehempfang erhobenen Gebühr auch für die Weiterverarbeitung von Lokalradioprogrammen als unzulässig betrachtet. Eine solche Verwendung komme einer nicht zulässigen Quersubventionierung gleich und verstosse damit gegen das Legalitätsprinzip.

Auf Grund dieser Sach- und Rechtslage fragen wir die Regierung an:

1. Was können die Gemeinden unternehmen, damit die vom Bundesgericht gerügten Unzulänglichkeiten ausgemerzt werden und damit alle Fernsehbenützer Gebühren bezahlen?
2. Was können die Gemeinden unternehmen, damit sie auch in Zukunft über eine angemessene Versorgung ihres Gebietes mit Lokalradioprogrammen verfügen? Was gedenkt die Tele-Rätia AG in dieser Richtung zu unternehmen?
3. Welche Möglichkeiten hat der Kanton, um eine flächendeckende Versorgung des Kantonsgebietes mit Fernseh- und Lokalradioprogrammen zu gewährleisten? Was gedenkt er in dieser Richtung zu unternehmen?
4. Ist die Regierung bereit, beim Bund zu intervenieren, damit dieser eine gleichwertige Versorgung der Berg- und Randregionen mit einem angemessenen Angebot an TV- und Lokalradioprogrammen gewährleistet?
5. Welche Zukunftsstrategie verfolgt die Tele-Rätia AG im liberalisierten Telekommunikationsmarkt, insbesondere im Hinblick auf die Versorgung des Kantons mit neuen Informations- und Kommunikationstechnologien? Ist die Regierung bereit, die Tele-Rätia AG bei diesem neuen strategischen Ansatz zu unterstützen?
6. Ist die Regierung nicht der Ansicht, dass der Mehrheitsaktionär einer Aktiengesellschaft im Verwaltungsrat vertreten sein sollte?

Chur, 2. Oktober 2000

Telli, Walther, Casanova, Bär, Barandun, Bischoff, Bühler, Capaul, Catrina, Caviezel, Demarmels, Donatsch, Feltscher, Giacometti, Giovannini, Hanimann, Hartmann, Hess, Hübscher, Jäger, Juon, Kessler, Lemm, Maissen, Märchy, Marti, Parolini, Portner, Robustelli, Scharplatz, Schmid (Splügen), Suter, Tramèr, Wettstein, Zanolari, Zarro, Martschitsch, Bezzola

I N T E R P E L L A T I O N

betreffend Rechtsextremismus

Bedingt durch die jüngsten Gewalttaten im Ausland gegenüber Ausländern und bedingt durch verschiedene Ereignisse in der Schweiz, ist auch bei uns die Diskussion bezüglich Rechtsextremismus wieder neu aufgenommen worden. Sowohl auf Bundesebene wie auch in verschiedenen Kantonen wird nach Lösungen zur Bekämpfung des Rechtsextremismus gesucht. Der Bundesrat ist gewillt, in Zusammenarbeit mit den Kantonen und Gemeinden seine Aufgabe wahrzunehmen und den Handlungsspielraum auszuschöpfen.

Laut Bundespolizei nimmt die Anzahl der Skinheads in der Schweiz seit 1995 laufend zu. Trotz einer nicht zu überschätzenden Grauzone, bewegen sich heute über 700 Personen in diesem Milieu. In unserem Nachbarkanton St. Gallen fanden Massenschlägereien zwischen Skinheads und Schwarzafrikanern statt. Auch in Chur kennt man vereinzelte Auftritte von Skinheads an den Churer Stadtfesten, aber auch die Gemeinden Maienfeld und Landquart blieben von Aktivitäten nicht verschont. Gestützt auf die jüngsten Ereignisse und Entwicklungen und gestützt auf die Erkenntnis der Zunahme des Rechtsextremismus, stellen die Interpellanten der Regierung folgende Fragen:

1. Wie schätzt die Regierung den Rechtsextremismus in unserem Kanton ein?
2. Welche rechtlichen Möglichkeiten und Mittel hat die Polizei im Zusammenhang mit Gewalt, öffentlichem Skandieren von rechtsradikalen Versen und dem Tragen von faschistischen Emblemen?
3. Gibt es Gesetzeslücken auf kantonaler Ebene und wenn ja, wie gedenkt die Regierung diese zu schliessen?
4. Welche präventiven Massnahmen gedenkt der zuständige Regierungsrat bei den Schulen und Jugendlichen im Kanton Graubünden einzuleiten?
5. Gibt es aus Sicht der Regierung die Möglichkeit, eine kantonale Fachperson einzusetzen, welche präventiv und beratend von Schulen, Eltern und Betroffenen beansprucht werden könnte?
6. Könnte sich die Regierung eine kantonsübergreifende Zusammenarbeit vorstellen und wenn ja, in welcher Form?

Chur, den 2. Oktober 2000

Bucher, Frigg, Locher, Jäger, Looser, Meyer, Noi, Pfenninger, Pfiffner, Schmutz, Schütz, Trepp, Zindel

S C H R I F T L I C H E A N F R A G E

betreffend Oleodotto del Reno SA

Bekanntermassen ist die Ölleitung, welche unseren Kanton durchquert, seit längerer Zeit ausser Betrieb. Offenbar sind Abklärungen, dieses Transportmittel einem neuen Verwendungszweck zuzuführen, ohne Erfolg geblieben, so beispielsweise die Verwendung als Gastransportleitung oder zur Aufnahme eines Datentransportträgers. Um das Werk vor Korrosionsschäden zu bewahren, wurde dieses in der Zwischenzeit mit einer Stickstoffmischung gefüllt. Das Stilllegen der Ölleitung hat leider zur Folge, dass dem Kanton und möglicherweise weiteren Kreisen dringend notwendige Einnahmen fehlen, ausserdem gehen Arbeitsplätze verloren.

Der Unterzeichner hat deshalb folgende Fragen:

1. Welches ist der Stand der Dinge bezüglich Weiterverwendung der Ölleitung?
2. Welche Entschädigungen können auf Grund der vorzeitigen Schliessung dieser Ölleitung durch den Kanton und allenfalls durch weitere Kreise gefordert werden?
3. Wie steht es mit einem möglichen Heimfall?
4. Kann mit einer Reaktivierung für irgend einen anderen Zweck gerechnet werden?
5. Welche Aktivitäten plant die Regierung?

Chur, 2. Oktober 2000

Portner

Für die Genehmigung des Protokolls

durch die Redaktionskommission:

Der Standespräsident: Hansjörg Trachsel

Die Protokollführerin: Astrid Meile